

63. Tagung der Kammerversammlung  
11. November 2020

Beschlussvorlage Nr. 1

Zu TOP: 3.1.

Betrifft: Änderung der Hauptsatzung

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: -  
Höhe der Aufwendungen: -  
im Wirtschaftsplan enthalten: -

**DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE**

**Änderung der Hauptsatzung**

**BESCHLIEßEN.**

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung – *siehe Anlage 1* – dient der Umsetzung des sächsischen Gesetzes zur Umsetzung der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/958) vom 15. Juli 2020. Mit diesem Gesetz – *siehe Anlage 2* – wurde die Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere auch durch die sächsischen Heilberufekammern, eingeführt.

Die Kammern sind nunmehr gemäß § 8 Sächsisches Heilberufekammergesetz verpflichtet, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der EU-Richtlinie festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Ferner sind sie gehalten, entsprechende Satzungsvorhaben vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung auf ihrer Internetseite mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass eingehende Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Kammerversammlung einfließen. Hierzu sind nähere Regelungen in der Hauptsatzung zu treffen.

Die vorliegende Änderung der Hauptsatzung setzt diese Vorgaben um. Zukünftig werden neue Satzungen bzw. Änderungen an bestehenden Satzungen, soweit sie der EU-Richtlinie unterfallen, für einen Zeitraum von zwei Wochen auf der Homepage der Kammer mit der Gelegenheit zur Stellungnahme veröffentlicht. Mit den während der Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen wird im Nachgang die Kammerversammlung befasst.

---

Angenommen  Abgelehnt  Vorstandsüberweisung  Entfallen  Zurückgezogen  Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 79

Nein: 0

Enthaltungen: 2

Die geplanten Änderungen sind auch in der Synopse zu - *Anlage 1* - dargestellt.

Die Satzungsänderung soll am Tag der Beschlussfassung in Kraft treten. Sie ist mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt, die Vorabgenehmigung liegt bereits vor.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu bestätigen.

Dresden, 11. November 2020

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

**63. Tagung der Kammerversammlung  
am 11. November 2020**

**Beschlussvorlage Nr. 1**

**Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer**

Vom .....

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 11. November 2020 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. September 1994, Az. 52-8870-1-000/50/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 786), zuletzt geändert mit Satzung vom 28. November 2016 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 23. November 2016, Az. 26-5415.21/2, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2016, S. 511) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kammer“ folgende Angabe eingefügt:

„, vor allem die in § 8 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten“.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Beschlüsse über Satzungen sind unter Beachtung von § 8 Absätze 4 bis 6 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes herbeizuführen. Insbesondere wird der Entwurf einer Satzung vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung auf der Internetseite der Landesärztekammer für einen Zeitraum von zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme veröffentlicht. Die während der Veröffentlichung eingehenden Stellungnahmen fließen in den Entscheidungsprozess der Kammerversammlung ein.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2, die Wörter „Außer den in § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten beschließt sie über die“ werden durch die Wörter „Darüber hinaus beschließt die Kammerversammlung über die in § 8 Absätze 7 und 8 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten sowie über die“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Dresden, 11. November 2020

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom ....., AZ .....die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck  
Präsident

Synopse – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Stand: 29.09.2020)

§	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
6 Abs. 1 Satz 1	Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kammer.	Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kammer, vor allem die in § 8 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten.
6 Abs. 1 Satz 2 (neu)	-	Beschlüsse über Satzungen sind unter Beachtung von § 8 Absätze 4 bis 6 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes herbeizuführen.
6 Abs. 1 Satz 3 (neu)	-	Insbesondere wird der Entwurf einer Satzung vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung auf der Internetseite der Landesärztekammer für einen Zeitraum von zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme veröffentlicht.
6 Abs. 1 Satz 4 (neu)	-	Die während der Veröffentlichung eingehenden Stellungnahmen fließen in den Entscheidungsprozess der Kammerversammlung ein.
6 Abs. 2 neu (6 Abs. 1 Satz 2 [alt])	Außer den in § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten beschließt sie über die 1. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder von Organen und Ausschüssen, 2. Anstellung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer.	Darüber hinaus beschließt die Kammerversammlung über die in § 8 Absätze 7 und 8 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes aufgeführten Angelegenheiten sowie über die 1. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder von Organen und Ausschüssen, 2. Anstellung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer.
6 Abs. 3 neu (6 Abs. 2 alt)	Jetzt Absatz 3 statt Absatz 2, Wortlaut unverändert	

## **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958<sup>1</sup>**

**Vom 15. Juli 2020**

Der Sächsische Landtag hat am 15. Juli 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid**

Das **Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid** vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Besondere Anforderungen bei berufsreglementierenden Regelungen“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Besondere Anforderungen bei berufsreglementierenden Regelungen

(1) Unterfällt eine Vorschrift des Volksantrags dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), in der jeweils geltenden Fassung, haben die Initiatoren die Verhältnismäßigkeit der Vorschrift gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in der Begründung des Gesetzentwurfs darzustellen.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist objektiv, unabhängig und anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien vorzunehmen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist in der Begründung des Gesetzentwurfs so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Ferner ist eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift nach einem angemessenen Zeitraum vorzusehen.“

3. § 14 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er gibt den Antragstellern Gelegenheit zur Anhörung sowie im Falle von § 3a allen betroffenen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung**

#### **des Sächsischen Heilberufekammergesetzes**

Das **Sächsische Heilberufekammergesetz** vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Die Satzungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), in der jeweils geltenden Fassung, unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

(5) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(6) Vor der Beschlussfassung der Kammerversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung, in welcher insbesondere sicherzustellen ist, dass die eingegangenen Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Kammerversammlung einfließen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 7 bis 10.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Satzungen nach § 8 Absatz 4 Satz 2 bedürfen stets der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Hierbei hat diese auch zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihr die Kammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Kammerversammlung die Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2020 in Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2020

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

---

1 Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25)